

GARANTIEBESTIMMUNG DES HERSTELLERS ZU KONSTRUKTIONS- UND OBERFLÄCHENMÄNGEL

Für alle Bodenbeläge von GRANORTE gelten eine **LEBENSLANGE KONSTRUKTIONSGARANTIE** und eine **EINGESCHRÄNKTE OBERFLÄCHENGARANTIE**.

Wir gewährleisten, dass alle unsere Produkte weder Herstellungs-, noch Materialmängel aufweisen und während ihrer gesamten Lebenszeit mängelfrei bleiben.

GRANORTE garantiert, dass alle seine Bodenbeläge die folgenden Qualitätsstandards erfüllen:

- **SOLIDTrend:** EN 16511 und EN 14085;
- **VINYLTrend:** EN 16511 und EN 14085;
- **DESIGNTrend:** EN 16511 und EN 14085;
- **NATURTrend:** EN 16511 und EN 14085;

Wir gewährleisten, dass sich die Oberflächenschicht der Bodenbeläge innerhalb der in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zeiträume unter normaler Nutzung im Wohn- bzw. gewerblichen Bereich – sofern die unten stehenden Bedingungen erfüllt werden – nicht abnutzt.

PRODUKTLINIE	OBERFLÄCHE	NUTZUNGSKLASSE	GARANTIE WOHNBEREICH	GARANTIE OBJEKTBEREICH
SOLIDTrend	DURAMOND®	23 / 34	25 Jahre	10 Jahre
VINYLTrend	DURAMOND®	23 / 32	20 Jahre	10 Jahre
DESIGNTrend	WEARTOP®	23 / 31	10 Jahre	5 Jahre
NATURTrend	WEARTOP®	23 / 31	10 Jahre	5 Jahre
NATURTrend	NATUR (muss vor Ort mit einem geeignetem Lack versiegelt werden)	23 / 31	10 Jahre	5 Jahre

GARANTIEBEDINGUNGEN

Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen gegen GRANORTE unterliegt den folgenden Bedingungen:

- Die Garantie gilt ab dem auf der Kundenrechnung befindlichen Kaufdatum.
- Die Garantieerklärung gilt ausschließlich für erstverlegte Böden, die gemäß den Anweisungen verlegt worden sind.
- Diese Garantie gilt für Fußbodenfliesen und schwimmend verlegte Böden, die ausschließlich im Innern von Wohn- und gewerblichen Bereichen eingesetzt und normalen Nutzungsintensitäten ausgesetzt sind. Ausgeschlossen sind Nass- und Feuchträume wie Badezimmer oder Saunas.
- Oberflächengarantie beschränkt sich auf die Abnutzung der Paneelen- oder Fliesenoberflächen.
- Eine „Abnutzung“ liegt vor, wenn die Oberflächenschicht zu 100% reduziert ist. Sie muss gut sichtbar sein und mindestens ca. 10% der gesamten verlegten Bodenfläche betreffen.

GARANTIEBESTIMMUNG DES HERSTELLERS ZU KONSTRUKTIONS- UND OBERFLÄCHENMÄNGEL

- Die Verringerung des Glanzgrades gilt nicht als Verschleißerscheinung.
- Die Garantie gilt nur, wenn die Verlege-, Reinigungs- und Pflegeanleitungen sachgemäß eingehalten werden.
- Granorte gewährt die lebenslange Konstruktionsgarantie nicht für Bodenbeläge, die im Verbund mit Fußbodenheizungen eingesetzt werden.

GARANTIEAUSSCHLÜSSE

Folgende sind ausdrücklich von der vorliegenden Garantie ausgeschlossen:

- Mängel oder Beschädigungen, die durch Missachtung der in der Anleitung empfohlenen Verlegehinweise zustande kommen. Jegliche Mängel, die aus der unsachgemäßen Verlegung resultieren, liegen in der alleinigen Verantwortung des ausführenden Unternehmens und/oder des Bodenlegers.
- Mangelhafter Unterbodenzustand, ungeeignete Unterböden oder Unterlagen.
- Wahl eines Produkts, das für die vorhergesehene Nutzung des Bodens ungeeignet ist.
- Verlegung trotz offensichtlicher optischer Mängel.
- Schwankungen bei Farben, Schattierungen oder Texturen zwischen Mustern und Fertigungslosen, durch Sonnenlichteinwirkung oder bei Austausch (eines Teils Ihres Bodens).
- Beschädigungen durch unsachgemäße oder nicht empfohlene Pflege, Instandhaltung oder Sanierung.
- Beschädigungen durch Bürostuhlrollen, die nicht Typ W nach EN 12529 entsprechen.
- Unzulässige Änderungen oder Reparaturen.
- Beschädigungen durch übermäßige Hitze, Kälte, Feuchtigkeit oder Trockenheit (mehr als 70% oder weniger als 30% relative Feuchtigkeit).
- Brüche, Verformungen, Verschmutzungen oder Beschädigungen durch Gegenstände wie etwa Rollschuhe, Pfennigabsätze, Golfschuhe oder Haustiere.
- Probleme aufgrund von Feuchtigkeit, Schimmel, chemischen Substanzen oder hydrostatischen Druck.
- Beschädigung durch Flecken oder Markierungen aufgrund Reifen, Gummimatten oder Bodenschutzmatten.
- Beschädigung durch Flecken, Kratzer, Rillen, Schrammen, durch spitze Gegenstände verursachte Kerben, Risse, Verblässungen, Eindrücke, Brandflecken, Schäden durch schweres Mobiliar, nicht bestimmungsgemäße Belastung oder sonstige Ereignisse wie Feuer, Überschwemmungen (auch Rohrbrüche, übergelaufene Waschbecken oder ähnliche Wasserschäden) oder unsachgemäßen Gebrauch.
- Unfälle, übermäßige bzw. falsche Beanspruchung oder höhere Gewalt.

ANMELDUNG DES GARANTIEFALLS

Melden Sie Ihrem Fachhändler unverzüglich und schriftlich den Schadensfall. Fügen Sie einen Nachweis über den Kauf bei. Geben Sie den Produktnamen, die Größe des betroffenen Bodenbereichs und (gegebenenfalls) die Verlegekosten an.

Bei Prüfung des Garantiefalls benachrichtigt der Fachhändler einen zugelassenen GRANORTE-Vertreter, der den Schaden – falls erforderlich – vor Ort besichtigt.

GARANTIEBESTIMMUNG DES HERSTELLERS ZU KONSTRUKTIONS- UND OBERFLÄCHENMÄNGEL

GARANTIEUMFANG

Sollte ein Mangel festgestellt werden, muss der autorisierte GRANORTE-Vertreter den mangelhaften Belagbereich reparieren, nachbearbeiten oder ersetzen. Ist der Boden zu ersetzen, muss das Ersatzmaterial dasselbe Design und Farbgebung wie das Original besitzen. Bei zwischenzeitlicher Änderung des Produktionsprogramms ist alternativ hierzu ein anderes, gleichwertiges Produkt zur Verfügung zu stellen. GRANORTE müssen den Bodenbelag während des Garantiezeitraumes einmal reparieren oder ersetzen. GRANORTE schließt im Rahmen dieser Garantie jegliche Folgeschäden aus, für die es keine Haftung übernimmt. Die Reparatur oder der Austausch von Bodenbelag ist der ausschließliche Garantieanspruch. Diese Garantie umfasst die Arbeitskosten und/oder Austauschkosten für die mangelhaften Dielen gemäß der nachstehenden Tabelle.

WOHNBEREICH		OBJEKTBEREICH	
GARANTIEZEIT	GARANTIEABDECKUNG	GARANTIEZEIT	GARANTIEABDECKUNG
0 – 2 Jahre	100% Bodenbeläge + Kostenersatz	0 – 2 Jahre	100% Bodenbeläge + Kostenersatz
3 – 5 Jahre	100% Bodenbeläge	3 – 5 Jahre	75% Bodenbeläge
6 – 10 Jahre	50% Bodenbeläge	+ 5 Jahre	25% Bodenbeläge
+ 10 Jahre	25% Bodenbeläge		

AUSSCHLUSS SONSTIGER GEWÄHRLEISTUNGEN UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Das ist eine eingeschränkte Garantie. Über die obigen Bestimmungen hinaus gewähren wir keine weiteren Garantieansprüche hinsichtlich des Produkts. Soweit es gesetzlich zulässig ist, lehnen wir alle stillschweigenden Gewährleistungen betreffend des Produktes, einschließlich, aber ohne Beschränkung darauf, der gesetzlichen Gewährleistung in Bezug auf die Marktgängigkeit, der Eignung für einen bestimmten Zweck, der zufriedenstellenden Qualität und/oder der Übereinstimmung mit der Produktbeschreibung ab. Soweit hierin nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, haften wir auf keinen Fall für spezielle, indirekte, beiläufige oder sich als Folge ergebende Schäden jeder Art, die auf einen Mangel unseres Produkts zurückzuführen sind und dem Endverbraucher, Käufer oder einem Dritten entstehen.